





Beispiel: Gab es bereits Vandalismusfälle an einer Schule und wird durch Videoüberwachung die Eindämmung von Wiederholungstaten erwartet, wären zwei wichtige Bedingung erfüllt. Es müssen vorher aber nachweislich andere Maßnahmen zur Vermeidung von Vandalismus getroffen worden sein [z.B. die Errichtung eines Zauns um das Gelände oder der Einsatz Graffiti abweisender Wandfarbe]. Werden später andere Straftaten begangen, für die vorab kein entsprechender Zweck festgelegt wurde, dürfen diese auch nicht mittels dieses Videomaterials verfolgt werden.

Der Wunsch „Einmal Videoüberwachung zum Schutz vor allem, bitte!“ ist rechtlich so nicht haltbar.

Wer Videoüberwachung einsetzt, ist außerdem verpflichtet ...

-  vorab eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** [DSFA] gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen [Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Risikobewertung anhand der technischen und organisatorischen IT- und Datenschutzmaßnahmen],
-  die Datenverarbeitung gemäß Art. 30 DSGVO im **Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten** der Schule zu dokumentieren [Dokument, das alle Datenverarbeitungen der Schule beschreibt],
-  im Vorfeld die technische und organisatorische **Löschung der Daten** gemäß Art. 6 DSGVO zu regeln [Erstellung eines Löschkonzepts]
-  und gemäß Art. 13 DGSVO ausreichend auf die Überwachung hinzuweisen [**Hinweis- und Informationspflicht**].

Über die durchaus herausfordernden rechtlichen Aspekte hinaus gibt es aber viele weitere Gründe, die gegen Videoüberwachung an Schulen sprechen.